

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 8. September.
(Donnerstag.) 1808. Nro. 30.

Da man bemerkt hat, daß die, wegen Geldaufnahme und Schuldenmachen der Soldaten, sodann den, von denselben geschehenden Erwerbungen oder Veräußerungen von Immobilien, in der Verordnung vom 2ten July 1790 enthaltene Vorschriften, nicht überall gleichförmig, von verschiedenen Stellen zum Theil auch gar nicht beobachtet werden; so werden zur nochmaligen allgemeinen Wissenschaft und pünktlichsten Nachachtung sowohl von Seiten der Soldaten und Unterthanen, als auch von Seiten der Militär- und Civilautoritäten und Behörden, jene gesetzliche Bestimmungen hiermit ausgezogen und wiederholt bekannt gemacht:

Bei Unterofficiers und Gemeinen Soldaten, wie auch allen, mit denselben in gleichem Range stehenden Militärpersonen, sollen alle von denselben, ohne Vorwissen und schriftliche Einwilligung ihrer Compagnie-Commandanten, oder in Abwesenheit derselben, des commandirenden Officiers, gemachte Schulden (worunter sich auch die Geld- und Erbtheils-Aufnahmen von Eltern, Geschwistern, sonstigen Verwandten und Vormündern verstehen) schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Schuldner eigenthümliches Vermögen haben, oder nicht. Doch sind davon folgende Fälle, nemlich

- a) wenn der Soldat ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe treibt, und die Schuld auf Veranlassung, oder zum Behuf dieses Gewerbes, gemacht worden ist,
- b) Wenn die Schuld sich nicht auf einen Contract, sondern auf ein delictum vel quasi, oder auf ein anderes unwirkführliches Verhältniß gründet,
- c) wenn die Schuld vor dem Eintritt des Schuldners in den Soldaten-Stand gemacht worden ist,

dergestalt ausgenommen, daß der Schuldner, wenn er eigenthümliches Vermögen hat, aus demselben, niemals aber aus seiner Löhnung angehalten werden soll.

Gemeine Soldaten und Unterofficiers sollen, wenn sie an dem Orte ihres Standquartiers, Contracte über unbewegliche Güter, es seye zu deren Erwerbung oder Veräußerung, schließen wollen, davon bei Strafe der Richtigkeit, ihrem Compagnie-Commandanten, zuvor die Anzeige thun. Diese Einwilligung soll der Compagnie-Commandant nicht anderst, als wenn er den Handel für den Soldaten vortheilhaft findet, erteilen, und alsdenn kommt die, nach den Landes Gesetzen erforderliche, gerichtliche Bestätigung des Contracts, wenn der Soldat der veräußernde Theil ist, dessen Regiments- oder Corpsgerichte, wenn aber der veräußernde Theil eine bürgerliche Person ist, der einschlägigen bürgerlichen Gerichts-Stelle zu. In Ansehung derjenigen unbeweglichen Gütern, die der Soldat nicht in seinem Standquartier, sondern in seiner Heimath oder anderwärts besitzt, oder erwerben will, bleibt die gerichtliche Bestätigung der darüber zu schließenden Contracte, ohne Unterschied dem Richter des Orts, wo die Sache gelegen ist. Doch soll dieser Richter, bevor er einem solchen Contract die Bestätigung giebt, darüber mit dem Regiments- oder Corps-Commandanten communiciren, und auf die von demselben allenfalls gemacht werdende Anstände Rücksicht nehmen.

